



**Friedhofsgebührensatzung
für die Urnenwahlgrabanlage zur oberirdischen Beisetzung „Kolumbarium St. Nicolai“
des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben**

Der Gemeindegemeinderat des Evangelischen Kirchengemeindeverbandes Lutherstadt Eisleben hat aufgrund von § 44 Absatz 1 Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 29.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ruhefristen

Für die Urnenwahlgrabanlage gilt eine Ruhefrist von 15 Jahren.

§ 2

Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren

Für die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte, jeweils auf die Dauer der Ruhefrist (§ 1), entsteht - je nach deren Zuordnung (Lage) im Belegungsplan - eine Gebühr gemäß nachstehender Tarifstellen, welche die Anlage, Instandhaltung und Pflege des Kolumbariums durch den Friedhofsträger, sowie die durch den Friedhofsträger im Bestattungsfall ausgeführte Beschilderung, Beisetzung und nach Ablauf des Nutzungsrechts die Ausbettung in den Aschebrunnen umfasst.

1.1.	Kategorie A Urnenplatz im Mittelschiff /Seitenschiff Süd, Fachreihen 1-4 ⁽¹⁾	3.316,- €
1.2.	Kategorie B Urnenplatz im Mittelschiff /Seitenschiff Süd, Fachreihen 5-6 ⁽²⁾	2.893,- €
1.3.	Kategorie C Urnenplatz im Seitenschiff Nord, Fachreihen 1-4 ⁽³⁾	2.469,- €
1.4.	Kategorie D Urnenplatz im Seitenschiff Nord, Fachreihen 5-6 ⁽⁴⁾	1.940,- €

2. Vorauserwerb / Verlängerungen

2.1. Vorauserwerb

Für die Vergabe des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung (§ 22 Absatz 5 FriedhG), entsteht – je nach deren Zuordnung (Lage) im Belegungsplan - eine Grabberechtigungsgebühr gemäß der Tarifstellen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4.. Die Gebühr ist auf die Dauer der Ruhefrist (§ 1) bemessen und nicht – auch nicht teilweise - erstattbar, wenn das Nutzungsrecht nicht ausgeübt wird.

2.2. Verlängerung auf die Ruhefrist

Ist bei Bestattungen in einer Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist (§ 1) die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, entstehen für dessen Verlängerung auf die Zeit der Ruhefrist folgende Gebühren:

- a) Für volle Jahre: Ein Fünfzehntel der nach der Zuordnung (Lage) der Urnenwahlgrabstätte im Belegungsplan gemäß der Tarifstellen 1.1., 1.2., 1.3. oder 1.4. einschlägigen Grabnutzungsgebühr, je Jahr und
- b) für Verlängerungszeiträume, die weniger als ein volles Jahr umfassen: Ein Zwölftel der nach Lit a) bemessenen Gebühr für jeden vollen Monat der Verlängerung.

Bei Zusammentreffen mehrerer Tatbestände entstehen die Gebühren nach Lit. a) und b) kumulativ.

2.3. Verlängerung nach Ablauf der Ruhefrist

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte nach Ablauf der Ruhefrist (§ 1) entstehen,

- 2.3.1. wenn die Grabstätte noch nicht belegt wurde,
Gebühren in entsprechender Anwendung vorstehender Ziff. 2.1.
- 2.3.2. wenn die Grabstätte belegt wurde,
Gebühren in entsprechender Anwendung vorstehender Ziff. 2.2.

3. Verwaltungsgebühren

Dem Nutzungsberechtigten können für sich und seine Angehörigen für die Dauer der Nutzungsberechtigung ein oder mehrere Schlüsselchips für den Zugang zum Kolumbarium in den festgelegten Zeiten außerhalb der öffentlichen Öffnung gegen Gebühr überlassen werden.

- | | |
|--|--------|
| 3.1. Überlassungsgebühr je Schlüsselchip für die Schließanlage | 30,- € |
| 3.2. Ersatzbeschaffungsgebühr bei Verlust eines Schlüsselchips | 30,- € |

§ 3 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage Ihrer Veröffentlichung jedoch nicht vor dem 1.1.2022 in Kraft.

Gezeichnet für den Friedhofsträger am 3.12.2021, Iris Hellmich, Vorsitzende GKR
Kirchenaufsichtlich genehmigt, AZ 41/2021, vom Kreiskirchenamt Sangerhausen
am 7.12.2021, Seega, Amtsleiter,